

182 $\frac{2}{3}$  zu erhebenden Kreisumlagen wird fest-  
gesetzt:

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich  
auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten,  
auf vier und ein sechstel Procent der  
Steuer-Principal-Summe, oder zwei und  
einen halben Kreuzer vom Steuergulden:
- b. zur Deckung der facultativen, zu gemein-

nügigen Zwecken und Anstalten zu ver-  
wendenden Ausgaben, auf ein und zwei  
Drittel Procent der Steuer-Principal-  
Summe oder ein Kreuzer vom Steuer-  
Gulden.

Das Ministerium des Innern und das  
Finanzministerium sind mit dem Vollzuge  
dieses Befehls beauftragt.

Ergeben, Wittenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

Frhr. v. Wlfe. Frhr. v. Schrenk v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Brunsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär  
P. Germer.